

Beschluss vom 22. November 2011

**Kleine Anfrage 2011/23
betreffend Aberkennung Universitätsabschluss in Englisch für Sek- und Fachlehrer**

In einer Kleinen Anfrage vom 29. September 2011 nimmt Kantonsrat Dino Tamagni Bezug auf den Entscheid des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die obligatorische Weiterbildung von Sekundarlehrpersonen nach Einführung des Fachs Englisch an der Primarstufe. Er moniert insbesondere, diese Praxis weiche von anderen Kantonen ab, die sich in der gleichen Situation befänden.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Anforderungen an die Ausbildung von Lehrpersonen werden von den Pädagogischen Hochschulen in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) festgelegt. Im Kanton Schaffhausen definiert der Erziehungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit für das Schulwesen und damit für die Sicherung eines qualitativ hoch stehenden Unterrichts in besonderen Situationen obligatorische Weiterbildungen. Als Beispiele aus der Praxis seien solche bei der Einführung neuer Lehrmittel (aktuell Mathematik auf der Sekundarstufe I), neuer Fächer oder neuer Anforderungen an Lehrpersonen zufolge veränderter Rahmenbedingungen bzw. Ausgangslagen angeführt. Dazu gehört die veränderte Situation in Bezug auf das Fach Englisch: Ab Schuljahr 2012/2013 wird der Englischunterricht auf der Sekundarstufe I nicht mehr wie bis anhin auf Anfängerinnen und Anfänger, sondern auf Schülerinnen und Schüler mit vier Jahren Vorbildung ausgerichtet sein. Dass es sich hier nicht um eine mit dem Status quo vergleichbare Ausgangslage handelt, ist offensichtlich.

Der Erziehungsrat hat denn im Verlaufe des Jahres 2009 das Weiterbildungskonzept "Englisch für Lehrpersonen der Sekundarstufe I" besprochen und verabschiedet. Dieses sich seit Frühling 2010 in der Umsetzung befindliche Konzept umfasst

- methodisch-didaktische Elemente, die primär Bezug auf das einzuführende neue Lehrmittel nehmen,
- Hospitationen auf der Primarstufe, um die Schülerinnen und Schüler bei ihrem Englischunterricht zu beobachten,
- sowie die nachfolgend beschriebenen Anforderungen an die Sprachkompetenz.

In der Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen wird aktuell von den Lehrpersonen der Primarstufe das Niveau C1 (Advanced), von Lehrpersonen der Sekundarstufe I das Ni-

veau C2 (Proficiency) verlangt, dies in Bezug zum *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen* des Europarats. Der Erziehungsrat hat es daher für angebracht erachtet, im Rahmen der *Nachqualifikation* des neuen Faches Englisch für *Primarlehrpersonen* ebenfalls das Niveau C1 und im Rahmen der *obligatorischen Weiterbildung* für Lehrpersonen der Sekundarstufe I das Niveau C1 (Grade B) zu verlangen.

Festzuhalten ist, dass für diese *obligatorische Weiterbildung* ausschliesslich Lehrpersonen zugelassen sind, die über eine aktuell gültige Unterrichtsberechtigung für die Sekundarstufe I verfügen. Dazu gehören der Universitätsabschluss SFA, Abschlüsse der Pädagogischen Hochschulen oder die bei der Implementierung des Faches Englisch auf der Sekundarstufe I im Jahre 2001 angebotene kantonale Nachqualifikation. Somit kann in keiner Art und Weise von Nichtanerkennung oder gar Aberkennung von Diplomen die Rede sein. Der Erziehungsrat hat seine Verantwortung im Bereich der Sicherung der Qualität des Unterrichts mit der Definition von obligatorischen Weiterbildungselementen wahrgenommen, die auf Grund der veränderten Voraussetzungen des Schülerwissens aus ihrer Sicht angezeigt waren.

Frage 1: *Weshalb wird ein Universitätspatent SFA im Kanton Schaffhausen, obwohl dies in anderen Kantonen der Schweiz, welche nach dem europäischen Sprachreferenzniveau auch das Advanced Niveau B verlangen, nicht anerkannt?*

In allen Kantonen wird das Patent bzw. das Lehrdiplom als solches anerkannt. Dies gilt auch für den Kanton Schaffhausen. Um diese Frage geht es jedoch nicht. Vielmehr steht wie bereits die Fragestellung zur Diskussion, ob - aufgrund der in den einleitenden Ausführungen dargelegten veränderten Situation in Bezug auf die Englischkenntnisse der Schülerinnen und Schüler bei ihrem Eintritt in die 1. Klasse der Sekundar- oder Realschule - entsprechend höhere Anforderungen an die unterrichtenden Lehrpersonen an der Sekundarstufe I gestellt werden können oder nicht.

Dass für die Erteilung von Englisch auf der Sekundarstufe I zukünftig das Sprachniveau C1 (Grade B) notwendig ist, war stets unbestritten. Die vom Erziehungsrat eingesetzte Sprachenkommission, welcher vorwiegend Lehrpersonen der Volksschule und damit auch der Sekundarstufe I angehören, hat dies ausdrücklich so bestätigt. Alle Kantone verfolgen in ihrem Weiterbildungsangebot klar dieses Ziel. Der Umgang mit Lehrpersonen aus der SFA ist indessen unterschiedlich: Währenddem in den Kantonen Thurgau und St. Gallen die Sprachweiterbildungskurse und die vorgängig zu absolvierenden Sprachtests für diese Lehrpersonengruppe empfohlen werden, beschloss der Bildungsrat des Kantons Zürich gar, einen um

einen mündlichen Teil erweiterten BULATS-Test auf *Niveau C2* für die Gruppe Lehrpersonen, deren Sprachzertifikat vor 2002 erworben worden war, als obligatorisch (beim genannten Test handelt es sich um ein Testverfahren, das in Sprachschulen häufig zur Einstufung von neuen Kursteilnehmenden verwendet wird). Demgegenüber legte der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen entsprechend der Anforderung C1 (Grade B) für alle Lehrpersonen, welche sich nicht über das erforderliche Sprachkompetenzniveau ausweisen können, den BULATS-Test (ebenfalls um einen mündlichen Teil ergänzt) auf dem tieferen Niveau C1 fest. Andere Kantone definierten das zu erreichende Niveau bereits bei der ersten Runde der Nachqualifikation auf C1, wieder andere erlaubten den Lehrpersonen eine Teilnahme an der Weiterbildung nur bei einem bescheinigten C1-Niveau.

Insgesamt dreimal beschäftigte sich der Erziehungsrat mit dem Thema des obligatorischen Nachweises der Sprachkompetenz auf dem entsprechenden Niveau. Der obligatorische Qualitätsnachweis wurde nach intensiven Diskussionen höher gewichtet als die Freiwilligkeit. Damit ist die Haltung des Kantons Schaffhausen vergleichbar mit derjenigen der anderen Kantone mit Englisch an der Primarstufe.

Zu Frage 2: *Wie vielen Lehrpersonen wurde das Universitätspatent SFA aberkannt?*

Keiner Lehrperson ist das Patent bzw. das Lehrdiplom aberkannt worden, liegt es doch nicht im Zuständigkeitsbereich eines Kantons als Arbeitgeber, *Unterrichtsbefähigungen* zu entziehen oder abzuerkennen. Dies könnte nur diejenige Institution tun, welche das Patent bzw. das Diplom erteilt hat.

Zu Frage 3: *Welche Kosten sind somit für unnötige Nachqualifikationen und oder Kurse entstanden?*

Stete Weiterbildung gehört zur Grundvoraussetzung und zu einer Vorbildwirkung im Lehrberuf. Diese ist denn auch in der Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen vom 19. Juni 2001 (SHR 410.413) geregelt: Danach sind Lehrpersonen zur Weiterbildung berechtigt *und verpflichtet*. Gleich wie in anderen Berufen ist man auch im Lehrberuf nicht davor geübt oder gar davon entbunden, sich wenn nötig weiterzubilden. Solche Herausforderungen sind indessen jeweils Teil der Attraktivität eines jeden hoch qualifizierten Berufes; sie werden daher in der Regel von den Betroffenen angenommen und geschätzt. Im Übrigen tragen regelmässige Weiterbildungen nicht unwesentlich zum guten Image eines Berufsstandes bei.

Das Weiterbildungsangebot im Kanton Schaffhausen - obligatorisch oder individuell gewählt - ist attraktiv und wird von den Lehrpersonen geschätzt. Von einer unnötigen Nachqualifikation kann vorliegend keine Rede sein. Diese Weiterbildung ist sachlich begründet. Das gesamte Konzept ist im Übrigen - mit Ausnahme der Verpflichtung zum Qualitätsnachweis in der Sprachkompetenz - von der bereits erwähnten Sprachenkommission einstimmig gutgeheissen worden. Die Kosten für die gesamte Weiterbildung sind ordentlich budgetiert und damit vom Kantonsrat genehmigt.

Zu Frage 4: *Muss damit gerechnet werden, dass die Patente auch für den Französischunterricht aberkannt werden?*

Die Patente bzw. Diplome können gleich wie im Fach Englisch auch im Fach Französisch nicht aberkannt werden (siehe Antwort zu Frage 2). Dass bei einer allfälligen Ablösung des Lehrmittels obligatorische Veranstaltungen - wie aktuell bei der Einführung des neuen Mathematiklehrmittels - definiert werden, bleibt dem Erziehungsdepartement vorbehalten.

Zur Frage 5: *Warum wird inkonsequenterweise, wenn für ein Fach zu wenig ausgebildete Lehrpersonen zur Verfügung stehen, unter Lohnverzicht die Bewilligung zum Unterrichten trotzdem erteilt, obschon eine nach dem Erziehungsrat ungenügende Qualifikation vorliegt?*

Auf die Situation im Fach Englisch bezogen, kann dazu noch keine Stellung bezogen werden, da die Lektionen ja erst ab Schuljahr 2012/2013 erteilt werden und die obligatorische Weiterbildung sich mitten in der ersten Umsetzung befindet. Es darf davon ausgegangen werden, dass in allen Schulen Lehrpersonen mit gültigem Patent bzw. Diplom *und* mit absolvierter obligatorischer Weiterbildung zur Verfügung stehen werden.

Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass bei fehlender Unterrichtsbefähigung in einem Fach eine befristete Anstellung (mit Lohnreduktion) erteilt wird, sofern sich in einem Schulhaus keine andere Lösung ergibt. Der Entscheid liegt bei der jeweiligen Schulbehörde und dem Erziehungsdepartement, welche zusammen als Anstellungsbehörde die vertraglichen Modalitäten im Einzelfall regeln. Stellt man die Klasse in den Fokus der Überlegungen, ist nach der besten Lösung (Unterricht bei einer adäquat ausgebildeten Lehrperson), die zweitbeste Lösung (ausgebildete Lehrperson mit fehlender Unterrichtsbefähigung in einem Fach) definitiv wertvoller als die Variante "kein Unterricht". Letztere kann nicht verantwortet werden.

Schaffhausen, 22. November 2011

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger